

Bericht des Regierungsrats über einen Zusatzkredit zum Kantonsratsbeschluss vom 5. Dezember 2019 über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

vom 21. September 2021

Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen Bericht über einen Zusatzkredit zum Kantonsratsbeschluss vom 5. Dezember 2019 über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in Höhe von 3,33 Millionen Franken zur Behebung von Waldschäden mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Daniel Wyler

Landaphreiberin: Nicolo Erunz W

Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann

Zusamm	enfassung	
	gangslage und Grundlagen	
	ogrammvereinbarung Schutzwald	
	ntwicklung der Waldschäden ab 2018	
	otion Fässler	
II. Kred	litbedarf, Finanzierung und fakultatives Referendum	9
4. Kr	editbedarf	9
5. Fi	nanzierung	10
5.1	Kantonsbeitrag	10
5.2	Bundes- und Gemeindebeitrag	10
6. Fa	kultatives Referendum	11

Zusammenfassung

Mit der "Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA)" erfolgt die Abwicklung der Subventionierung in der Regel leistungsorientiert im Rahmen von Programmvereinbarungen. Am 5. Dezember 2019 beschloss der Kantonsrat Rahmenkredite für die Programmvereinbarungen 2020 bis 2024 mit dem Bund im Umweltbereich, darunter auch die Programmvereinbarung Wald. Die Programmvereinbarung Wald umfasst Massnahmen zur Pflege des Obwaldner Waldes, zur Förderung der Biodiversität und zum Erhalt der Schutzfunktion des Waldes. Für die Pflege der Wälder werden die Waldeigentümer mit Beiträgen abgegolten, die durch Bund, Kanton und Gemeinde bereitgestellt werden. Für das in der Programmvereinbarung Wald enthaltene Programmteilziel Waldschutz sind insgesamt 1,17 Millionen Franken eingesetzt. Dieser Betrag orientierte sich am langjährigen Umfang der erwarteten Waldschäden. Es sind keine ausserordentlichen Naturereignisse wie Stürme, Trockenperioden oder Borkenkäferbefall eingerechnet.

In den Jahren 2018, 2019 und 2020 ereigneten sich mehrere Lawinen- und Sturmereignisse. Zusätzlich zu diesen Schadenereignissen nahmen seit 2018 die Trockenheitsperioden zu und dadurch auch der Borkenkäferbefall. Aufgrund dieser Entwicklung spitzte sich die Waldschadenssituation im Kanton Obwalden – ähnlich wie in vielen Gebieten der Schweiz - dramatisch zu. Zur Verhinderung von weiteren Folgeschäden wurden die bereits eingetretenen Waldschäden rasch und konsequent aufgrund aus bereits ähnlichen Ereignissen gemachten Erfahrungen (z.B. Orkan Lothar 1999) behoben. Unterbleiben solche Waldschutzmassnahmen, ist mit einem weiterhin hohen Befallsdruck durch Borkenkäfer im Schutzwald und entsprechend gravierenden Schäden (grössere Lücken im Schutzwald) zu rechnen. Dies kann dazu führen, dass weit teurere Massnahmen (z.B. Wiederaufforstungen, Verbauungen usw.) notwendig werden, um die Sicherheit für die unterliegenden Gebiete zu gewährleisten.

Insgesamt werden aufgrund der bereits eingetretenen Schadenereignisse und der sich veränderten Umwelteinflüsse für die Programmperiode 2020 bis 2024 total 95 000 bis 100 000 m³ Schadholz erwartet. Bei der Programmvereinbarung wurde noch von einer rund viermal tieferen Schadholzmenge von 25 600 m³ ausgegangen. Für die Behebung und Verhütung von Waldschäden in der Programmperiode 2020 bis 2024 werden aktuell Gesamtkosten in der Höhe von 10 Millionen Franken anstelle von 2,6 Millionen Franken erwartet.

Aufgrund des festgelegten Kostenteilers (Bund 40 Prozent, Kanton 45 Prozent, Gemeinden 15 Prozent) entspricht dies einem Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken. Abzüglich des rechtskräftig bereitgestellten Betrags von 1,17 Millionen Franken wird der Kredit voraussichtlich um 3,33 Millionen Franken überschritten werden.

Angesichts der schweizweit dramatischen Entwicklung der Waldschäden wurde die Motion Fässler "Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes" im Eidgenössischen Parlament eingereicht. Der Bundesrat wird darin unter anderem aufgefordert, die finanziellen Beiträge für die NFA-Programmvereinbarung Wald zu erhöhen. Der Bundesrat beschloss gestützt darauf am 11. August 2021 dem Parlament bereits im Jahr 2021 eine Aufstockung des Waldkredits durch einen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit Wald 2020 – 2024 zu beantragen. Bis Ende 2021 soll der Entscheid des eidgenössischen Parlaments zum beantragten Zusatzkredit vorliegen. Parallel dazu haben die Kantone die nötigen Zusatzkredite für die Kantonsbeiträge einzuholen.

Um die Waldschäden weiterhin zeit- und fachgerecht beheben zu können ist bereits jetzt ein Zusatzkredit notwendig. Gegenstand des vorliegenden Berichts ist der Zusatzkredit zum Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich in Höhe von 3,33 Millionen Franken.

Signatur OWBRD.1019 Seite 3 | 11

I. Ausgangslage und Grundlagen

1. Programmvereinbarung Schutzwald

Seit 2008 sind Programmvereinbarungen das zentrale Instrument zur gemeinsamen Umsetzung der Umweltpolitik zwischen Bund und Kantonen. Bund und Kantone verständigen sich hierfür in der Regel alle vier Jahre, welche Leistungen ein Kanton erbringt, um einen Beitrag an die strategischen Zielvorgaben des Bundes zu leisten. Gleichzeitig verpflichtet sich der Bund, die Kantone entsprechend finanziell zu unterstützen. In den eigentlichen Programmvereinbarungen werden die Leistungen des Kantons, der finanzielle Beitrag und die Modalitäten festgelegt.

Mit Beschluss vom 5. Dezember 2019 erteilte der Kantonsrat die Rahmenkredite für Programmvereinbarungen im Umweltbereich für die Programmperiode 2020 bis 2024. Für das Programm Wald (Programmvereinbarung Wald) wurde zulasten der Investitionsrechnung ein Betrag 15,28 Millionen Franken bewilligt. Davon sind 14,595 Millionen Franken für das Programmziel Schutzwald vorgesehen, welches sich auf die verschiedenen in Tabelle 1 dargestellten Programmteilziele aufteilen lässt. Für das Programmteilziel Waldschutz sind 1,17 Millionen Franken vorgesehen.

Programm Wald; Programmziel Schutzwald, Programmteilziele	Kantonaler Rahmenkredit für Programmziel Schutzwald 2020–2024 in Franken
Schutzwaldpflege	12 825 000.–
Waldschutz	1 170 000.–
Sicherstellung forstliche. Infrastruktur	600 000.—
Insgesamt	14 595 000.—

Tabelle 1: Übersicht kantonaler Rahmenkredit für das Programmziel Schutzwald 2020 – 2024.

Gemäss Bericht des Regierungsrats zum Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich vom 17. September 2019 sind im kantonalen Rahmenkredit im Programm Wald keine ausserordentlichen Ereignisse wie Grossschäden durch Stürme oder Borkenkäfer eingerechnet. Im Bedarfsfall sollen Kantonsbeiträge zur Behebung von Schäden mittels Einzelkrediten beantragt oder unter weiterer Priorisierung der geplanten Projekte dem bestehenden Rahmenkredit belastet werden.

2. Entwicklung der Waldschäden ab 2018

Die Kantone haben im Jahr 2019 das NFA-Programm Wald mit dem Bund für die Programmperiode 2020 bis 2024 ausgehandelt und anschliessend die entsprechende Programmvereinbarung abgeschlossen. Seither hat sich die Ausgangslage markant verändert. Aufgrund der Sturmereignissen in den Jahren 2018, 2019 und 2020, den Lawinenniedergängen 2019 sowie dem Borkenkäferbefall in den Trockenjahren ab 2018 hat sich die Waldschadenssituation im Kanton Obwalden – wie in vielen Gebieten der Schweiz - dramatisch zugespitzt. Die Waldwirtschaft ist mit veränderten und zusätzlichen Herausforderungen konfrontiert.

Im Jahr 2020 mussten im Kanton Obwalden 31 495 m³ Schadholz aufgerüstet werden. Dieses Schadholz stammt aus Sturmschäden, Lawinenniedergängen und Borkenkäferbefall. Die Schadholzmenge betrug somit nahezu die Hälfte der im Kanton im Jahr 2020 insgesamt genutzten Holzmenge von 66 000 m³ (vgl. Tabelle 2).

Signatur OWBRD.1019 Seite 4 | 11

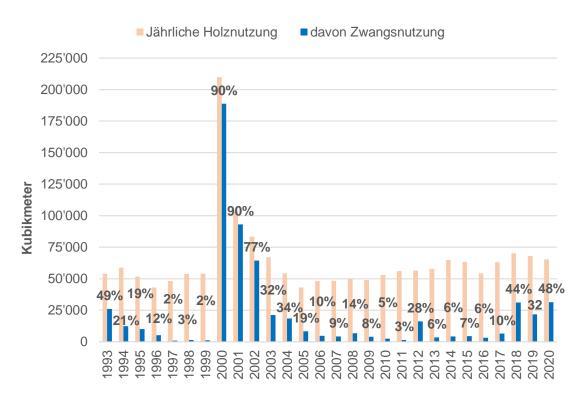


Tabelle 2: Jährliche Holznutzung und der Anteil der durch Windwurf/Unwetter und/oder Käferschäden verursachten Zwangsnutzungen im Kanton Obwalden.

In den Jahren 2021 bis 2024 ist mit überdurchschnittlich hohen Waldschäden zu rechnen, weil aktuell die Borkenkäferpopulation in den Wäldern noch sehr hoch ist. Auch wenn konsequente Massnahmen zur Waldschadenbehebung ergriffen werden, dauert es erfahrungsgemäss zwei bis drei Jahre, bis sich die Käferpopulation wieder auf ein unschädliches Mass reduziert hat (vgl. Abbildung 1). Unterbleiben solche Waldschutzmassnahmen, ist mit einem weiterhin hohen Befallsdruck im Schutzwald und entsprechend gravierenden Schäden (grössere Lücken im Schutzwald) zu rechnen. Dies kann dazu führen, dass weit teurere Massnahmen (z.B. Wiederaufforstungen, Verbauungen usw.) notwendig werden, um die Sicherheit für die unterliegenden Gebiete zu gewährleisten.

Für das Jahr 2021 werden deshalb weitere 20 000 – 25 000 m³ Schadholz erwartet, 2022 noch einmal 20'000 m³, für 2023 15 000 m³ und 2024 10 000 m³. Insgesamt muss für die Programmperiode 2020 bis 2024 somit mit total 95 000 bis 100 000 m³ Schadholz gerechnet werden. Bei der Programmvereinbarung wurde noch von einer rund viermal tieferen Schadholzmenge von 25 600 m³ ausgegangen.

Geworfene Bäume im Wald infolge Wind oder Schäden aus anderen Naturereignissen können in der Regel nicht einfach liegengelassen werden. Zur Abwehr von weiteren Folgeschäden müssen sie möglichst umgehend aufgerüstet und aus dem Wald entfernt werden. In den geworfenen Nadelhölzern entwickeln sich ansonsten Borkenkäfer. Diese befallen in der Folge auch gesunde Fichten, wodurch schnell grössere Lücken im Schutzwald entstehen. Dies führt zu einer Verminderung oder dem Verlust der Wirkung des Schutzwaldes zur Naturgefahrenabwehr. In vielen Fällen kann die Schutzwirkung nur durch aufwändige Wiederaufforstungen oft in Verbindung mit Verbauungen wiederhergestellt werden.

Die Erfahrungen aus der Bewältigung des Orkanereignisses Lothar von 1999 im Kanton Obwalden und der ganzen Schweiz zeigen, dass nur mit rascher und konsequenter Behebung der

Signatur OWBRD.1019 Seite 5 | 11

Schäden nachteilige Folgeereignisse mit zusätzlich erforderlichem hohem finanziellem Mitteleinsatz vermieden werden können.



Abbildung 1: Schwandwald, Gemeinde Sarnen, Borkenkäferbefall an Fichten ("Käfernest"), Sommer 2021.

Geworfene und abgebrochene Bäume oder Baumteile in Steillagen oder in Bächen stellen bei Starkniederschlägen zudem grosse Risiken für die unterliegenden Gebiete dar (vgl. Abbildung 2). Das Schadholz und Wurzelstöcke drohen auf Verkehrswege oder Siedlungen abzustürzen und führen in Gewässern zu Verklausungen und Übersarungen des unterliegenden Gebietes (Siedlungen, Verkehrswege und Infrastrukturanlagen).

Handlungsbedarf ist nicht nur fachlich, sondern auch aus rechtlicher Sicht gestützt auf Art. 27 das Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) sowie auf die Programmpolitik und die Wirkungsziele des NFA-Programmteilziels Schutzwald geboten. Der Bund unterstützt die dafür notwendigen Massnahmen entsprechend auch finanziell (Art. 37 WaG).

Welche Massnahmen zur Bewältigung von Sturmereignissen und Schäden aus anderen Naturereignissen gemäss welcher Prioritätensetzung zu treffen und beitragsberechtigt sind, ist in Weisungen ("Waldschutzstrategie") vom Amt für Wald und Landschaft seit 2001 festgehalten und den Waldeigentümern kommuniziert. Diese Vorgaben werden laufend an die neuen Erkenntnisse angepasst und orientieren sich im Wesentlichen an der erfolgreichen Strategie zur Behebung der Schäden des Orkans Lothar aus dem Jahr 1999. Sie fokussiert auf die im Rahmen der Schutzwaldausscheidung 2016 festgelegten Schutzwälder (ca. 50 Prozent der Waldfläche) und legt folgende Ziele fest:

- Sicherstellung der Verfügbarkeit der Infrastrukturen (i.d.R. Sofortmassnahmen zur Wiederherstellung/Öffnung von Verkehrswegen);
- Schutz von Menschen und Sachwerten durch abrollenden Wurzelstöcken, Stämmen und anderem Material (Sofortmassnahmen);
- Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen (Schutzfunktion der Wälder im Kanton Obwalden nachhaltig gewährleistet);

Signatur OWBRD.1019 Seite 6 | 11

- Vermeidung von Sekundärschäden (Käfervernichtung innert nützlicher Frist gemäss Waldschutzstrategie);
- Vermeidung von Verklausungen in Fliessgewässern;
- Optimaler Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Im Nicht-Schutzwald werden die Bekämpfungsmassnahmen nur angeordnet, wenn aufgrund des Standortes des Windwurfs/Befallherdes davon auszugehen ist, dass die Schädlinge auch in den Schutzwald einfallen könnten.

Die Wahl der Bekämpfungsmassnahme erfolgt nach dem Prinzip "Optimierung der Nettokosten". Grundsätzlich gilt es – unter Wahrung der Arbeitssicherheit - die kostengünstigste Bekämpfungsmassnahme anzuwenden. Namentlich bei abgelegenen und kleineren Befallsherden oder Windwürfen ist das Entrinden im Bestand häufig am effizientesten und kostengünstigsten. Das Holz wird in diesem Fall entrindet und gesichert im Bestand liegengelassen. Das liegende Holz hat zudem positive Wirkungen (Moderholzverjüngung, Gleitschneeschutz und Steinschlagschutz).

Räumungsarbeiten von Laubholz und Tanne sind grundsätzlich nicht beitragsberechtigt, weil keine Folgeschäden durch Käferbefall zu erwarten sind. Beitragsberechtigt sind die Massnahmen nur, wenn von den liegenden Laubhölzern und Tannen samt Wurzelstöcken eine Verklausungsgefahr im Bereich von Fliessgewässern ausgeht oder durch das Abrutschen / Abstürzen Menschen oder erhebliche Sachwerte bedroht sind. Ebenfalls beitragsberechtigt ist die Aufrüstung von Laubhölzern und Tannen, wenn diese mit Fichten zusammen quer übereinanderliegen.

Alle beitragsberechtigten Massnahmen müssen vorgängig der Ausführung mit dem zuständigen Kreisforstingenieur abgesprochen werden. Im Schutzwald werden die Bekämpfungsmassnahmen grundsätzlich angeordnet, wenn diese zeit- und fachgerecht ausgeführt werden können. Als Grundlage für den Perimeter dient die Schutzwaldausscheidung 2016.



Abbildung 2: grossflächiger Windwurf vom Herbst 2020 im Melchtalergraben, Engelberg.

Signatur OWBRD.1019 Seite 7 | 11

Bericht des Regierungsrats über einen Zusatzkredit zum Kantonsratsbeschluss vom 5. Dezember 2019 über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich

3. Motion Fässler

Aufgrund der schweizweit dramatische Entwicklung der Waldschäden wurde die Motion 20.3745 "Sicherstellung der nachhaltigen Pflege und Nutzung des Waldes" eingereicht. Der Bundesrat wurde darin unter anderem aufgefordert, in einem ersten Schritt für eine erste Vierjahresperiode zusätzliche leistungsbezogene, finanzielle Beiträge für die NFA-Programmvereinbarung Wald im Umfang von jährlich 25 Millionen Franken bereitzustellen.

Die in der Programmperiode 2020 bis 2024 mit dem Bund vereinbarten Leistungen im Waldschutz basieren auf der Annahme von 25 600 m³ Zwangsnutzungen. Im Schnitt kosten Forstschutzmassnahmen netto Fr. 100.– pro Kubikmeter. Für das Programmteilziel Waldschutz ist ein Bundesbeitrag von 1,04 Millionen Franken vereinbart. Aktuell muss mit einer rund viermal höheren Schadholzmenge von total 95 000 bis 100 000 m³ gerechnet werden. Dementsprechend meldete Obwalden einen zusätzlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung von 2,96 Millionen Franken Bundesbeitrag an.

Der Nationalrat nahm die Motion am 10. März 2021 mit Änderungen und der Ständerat am 1. Juni 2021 an. Der Bundesrat beschloss gestützt darauf am 11. August 2021 dem Parlament bereits im Jahr 2021 eine Aufstockung des Waldkredits durch einen Zusatzkredit zum Verpflichtungskredit Wald 2020 bis 2024 zu beantragen. Bis Ende 2021 soll der Entscheid des eidgenössischen Parlaments zum beantragten Zusatzkredit vorliegen.

Signatur OWBRD.1019 Seite 8 | 11

II. Kreditbedarf, Finanzierung und fakultatives Referendum

4. Kreditbedarf

Der Kantonsanteil an den Kosten für die Behebung von Waldschäden ist im kantonalen Waldgesetz in Anhang 1 festgelegt (kWaG; GDB 930.1). Der Bundesbeitrag beläuft sich im Bereich Waldschutz auf 40 Prozent der Gesamtkosten. Die abzüglich des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten werden zu 45 Prozent durch den Kanton und zu 15 Prozent durch die betroffene Standortgemeinde getragen.

Im kantonalen Rahmenkredit vom 5. Dezember 2019 sind 1,17 Millionen Franken aus dem Teilprogramm Schutzwald für das Programmteilziel Waldschutz veranschlagt. Mit der Abrechnung des Kantonsbeitrags der Waldschäden für das Jahr 2020 in der Höhe von 1,56 Millionen Franken für total 31 495 m³ Schadholz, wurde der im Rahmenkredit eingestellte Betrag im Programmzeitziel Waldschutz bereits um 0,39 Millionen Franken überschritten.

Für den prognostizierten Verlauf der Waldschäden während den Jahren 2021 bis 2024 werden weitere rund 65 000 bis 70 000 m³ Schadholz erwartet. Total werden in der Programmperiode 2020 bis 2024 für die Behebung und Verhütung von Waldschäden Gesamtkosten in der Höhe von 10 Millionen Franken erwartet. Dies entspricht einem Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken. Der ursprüngliche Betrag von 1,17 Millionen Franken wird somit um 3,33 Millionen Franken überschritten. Um die Waldschäden weiterhin zeit- und fachgerecht beheben zu können ist somit bereits jetzt ein Zusatzkredit notwendig.

Gemäss der Programmvereinbarung mit dem Bund betreffend das Programmteilziel Waldschutz 2020 bis 2024 vom 17. Dezember 2019 hat sich der Bund verpflichtet, dem Kanton Obwalden einen Bundesbeitrag von 1,04 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen. Dieser für das Programmteilziel Walschäden eingestellte Bundeskredit ist mit der Abrechnung Waldschäden 2020 mit 1,39 Millionen Franken Bundesbeitrag bereits um 0,35 Millionen Franken überschritten. Bis Ende 2024 werden zusätzlich 2,96 Millionen Franken Bundesbeitrag benötigt.

Die untenstehende Tabelle 3 zeigt die Aufteilung der Gesamtkosten und den Bundes-, den Kantons- und den Gemeindebeitrag für das Programmziel Schutzwald, Programmteilziel Waldschutz.

Waldschäden	Gesamtkosten	Bundesbeitrag		Kantonsbeitrag		Gemeindebeitrag	
	in Fr.	in Fr.	%	in Fr.	%	in Fr.	%
PV Waldschutz	2 600 000.–	1 040 000.–	40%	1 170 000.–	45%	390 000.–	15%
Abrechnung 2020	3 464 169.–	1 385 668.–	40%	1 558 876.–	45%	519 625.–	15%
Zusätzl. Bedarf 2021-2024	6 535 831.–	2 614 332	40%	2 941 124.–	45%	980 375.–	15%
Total 2020-2024	10 000 000.–	4 000 000.–	40%	4 500 000.–	45%	1 500 000	15%
Differenz (=Zu- satzkredit)	-7 400 000.–	-2 960 000.—	40%	-3 330 000.–	45%	-1 110 000.–	15%

Tabelle 3: Übersicht Gesamtkosten, Bundes-, Kantons- und Gemeindebeitrag Rahmenkredit Programmteilziel Waldschutz.

Signatur OWBRD.1019 Seite 9 | 11

5. Finanzierung

5.1 Kantonsbeitrag

Der kantonale Rahmenkredit wird um 3,33 Millionen Franken überschritten. Gemäss Art. 43 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; GDB 610.1) ist ein Zusatzkredit beim Kantonsrat einzuholen, wenn der bewilligte Verpflichtungskredit um über zehn Prozent und um 0,2 Millionen Franken überschritten wird. Diese Limite wird mit diesem zusätzlich notwendigen Kredit überschritten. Der bewilligte Rahmenkredit für das Programm Schutzwald beträgt 15,28 Millionen Franken. Der maximale, in der Kompetenz des Regierungsrats liegende Betrag für eine Überschreitung des Verpflichtungskredits beträgt entsprechend 1,528 Millionen Franken. Mit dem beantragten Zusatzkredit in der Höhe von 3,33 Millionen Franken ist die Zuständigkeit des Kantonsrats damit gegeben.

Der beantragte Zusatzkredit ist im Budget 2022 und in der IAFP 2022 bis 2024 enthalten. Der Hauptteil der Mehrkosten gegenüber den im kantonalen Rahmenkredit für die Behebung der Waldschäden eingestellten Finanzmittel sind in den Jahren 2020 und 2021 bereits angefallen. Der Verpflichtungskredit für das Programm Wald wird trotz diesen Mehrkosten bis Ende 2021 nicht überschritten.

Im Bericht des Regierungsrats zum Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich vom 17. September 2019 ist formuliert, dass bei einem speziellen Ereignis zusätzlich nötige Kantonsbeiträge für Waldschutzmassnahmen mittels Einzelkredit dem Kantonsrat beantragt werden oder unter weiterer Priorisierung der geplanten Projekte dem bestehenden Rahmenkredit belastet werden müssen. Bereits im Vorfeld zum Rahmenkredit 2020 bis 2024 wurde bei der Sicherstellung der forstlichen Infrastruktur (Erschliessungsanlagen im Schutzwald / Forstwerkhöfe) die Liste der ins Programm aufgenommen Projekte auf das absolut notwendige Minimum reduziert. Gemeldet wurden Massnahmen mit Gesamtkosten von rund 4,5 Millionen Franken. In die Programmvereinbarung aufgenommen wurden jedoch nur Projekte im Umfang von 2 Millionen Franken, welche mit einem Kantonsbeitrag von 30 Prozent unterstützt werden. Für die Sicherstellung der forstlichen Infrastruktur sind somit 0,6 Millionen Franken eingestellt, was rund vier Prozent des bewilligten Kantonsbeitrags im Programmziel Schutzwald entspricht. Spielraum für weitere Priorisierungen gibt es nicht.

Gemäss dem durch den Regierungsrat am 20. Juni 2017 erlassenen Waldentwicklungsplan (WEP) soll jährlich eine Fläche von 380 Hektaren Schutzwald gepflegt werden. In der Beantwortung der Interpellation betreffend "Unterhalt der Immobilien und der Strasseninfrastruktur sowie dem Wiederbeschaffungswert der Naturgefahrenabwehr des Kantons Obwalden" kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass für eine nachhaltige Pflege im Schutzwald in Zukunft jährlich rund 0,7 Millionen Franken mehr investiert werden müsste (Beschluss vom 16. April 2019 [Nr. 406]). Gerade im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels auf die Vitalität und Stabilität des Schutzwaldes muss an den vereinbarten Zielen der Schutzwaldpflege festgehalten werden. Eine weitere Reduktion der Massnahmen zur Schutzwaldpflege ist angesichts der zu erwartenden Folgekosten und der zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels auf den Schutzwald mit zu grossen Risiken verbunden.

5.2 Bundes- und Gemeindebeitrag

Bis Ende 2021 sollen die Anpassungen der Vereinbarungen zwischen Bund und Kanton vorbereitet werden und der Entscheid des Zusatzkredits auf Stufe Bund vorliegen. Parallel dazu müssen die Kantone entsprechend die dafür notwendigen kantonalen Zusatzkredite zusichern bzw. bewilligen.

Signatur OWBRD.1019 Seite 10 | 11

Die Erhöhung des Bundesbeitrags im Umfang von 2,96 Millionen Franken basiert auf einer viermal höheren Schadholzmenge von total 95 000 bis 100 000 m³ und wurde dem BAFU Ende August 2021 beantragt. Weil die Kantone dem Bund nur Mehrbedarf angeben durften, für den sie auch die kantonalen (eigenen) Finanzmittel zusichern können, muss der Entscheid des Zusatzkredits für den Kanton Obwalden zeitnah gefällt werden. Nach positivem Entscheid des eidgenössischen Parlaments - voraussichtlich im Dezember 2021 - können die Ergänzungen der Programmvereinbarung gegenseitig unterzeichnet und die Bundesgelder ausbezahlt werden.

Die Gemeinden wurden Anfang August 2019 über die erwarteten höheren Kosten für die Behebung von Waldschäden vororientiert. Die Gemeindebeiträge werden den Einwohnergemeinden nach Vorliegen des Kantonsratsbeschlusses zur Beitragszusicherung beantragt.

6. Auswirkungen auf Kanton und Gemeinden

Der beantragte Zusatzkredit zum Rahmenkredit 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich wird weder beim Kanton noch bei den Gemeinden zu Personalbedarf oder -einsparungen führen. Die dafür notwendigen Beiträge sind im Budget und in der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) der kommenden Jahre sowie der Langfristplanungen eingestellt, bzw. ausgewiesen. Mit den zusätzlichen Mitteln im Programm Wald können Waldschäden weiterhin rasch und konsequent behoben werden. Erfolgt die Bekämpfung der Borkenkäfer nicht zeitnah, werden auch gesunde Fichten grossräumig befallen und es entstehen Lücken im Schutzwald. Die Wirkung des Schutzwaldes zur Naturgefahrenabwehr würde dadurch stark vermindert oder ginge ganz verloren. Die Schutzwirkung mit Aufforstungen oder Verbauungen wiederherzustellen wäre um ein Vielfaches teurer.

7. Fakultatives Referendum

Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) unterstehen alle Beschlussfassungen über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Zusatzkredit zum Kantonsratsbeschluss über Rahmenkredite 2020 bis 2024 für Programmvereinbarungen mit dem Bund im Umweltbereich beträgt 3,33 Millionen Franken zulasten des Kantons. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Fotodokumentation Waldschäden 2018 bis 2021, Kanton Obwalden

Signatur OWBRD.1019 Seite 11 | 11